

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Buchhofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Buchhofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Buchhofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BauFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

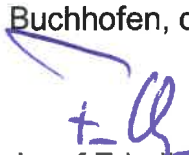
## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Buchhofen, den 06.07.2023

  
Josef Friedberger  
1. Bürgermeister



## **Anlage zur Satzung über Aufwendung- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Buchhofen**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

| <b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b> | <b>bei einer Nutzungsdauer von</b> | <b>Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                            | 20 Jahren                          | 3,57 Euro                                                                                                            |

#### **3. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| <b>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für</b> | <b>bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)                                                                                                                                    | 71,64 Euro                                                                             |

#### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stunden-  
satz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer  
Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### **3.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- |                                                                                                                      |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben | 17,90 € |
| b) sonstige Bedienstete                                                                                              | 17,90 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende<br>(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)                                            | 17,90 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **4. Ermäßigung und Erlass**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Gemeinde Buchhofen die Gebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, insbesondere dann, wenn der Einsatz der Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich war.

Satzung zur  
1. Änderung  
der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere  
Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

§ 1

§3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Buchhofen erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den aktuellen Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Ändern sich die gesetzlich festgelegten Pauschalsätze für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst bzw. die Sicherheitswachen, so gelten ab dem Zeitpunkt der Änderung die geänderten Sätze. Die Anlage ist nach Bekanntwerden jedweder Änderung unverzüglich anzupassen. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moos, den 07.03.2025



Gemeinde Buchhofen

Erster Bürgermeister

Josef Friedberger

